



Satzung FC Hessen Massenheim 1930 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "FC Hessen Massenheim 1930 e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Vilbel-Massenheim und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. sowie seinen zuständigen Verbänden.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der körperlichen Ertüchtigung und charakterlichen Bildung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.
Die Aufgabe des Vereins besteht insbesondere in der Förderung des Fußballspielens. Sie wird vor allem verwirklicht durch:
die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - die Pflege und den Ausbau des Jugend- und Seniorenfußballs,
 - den Einsatz von sachgemäß ausgesuchten Übungsleitern,
 - die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten,
 - sowie die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft untereinander.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags teilt der Vorstand dem Antragsteller in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Aufnahmeanträge von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen



Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem die Anmeldung beim Vorstand eingeht.

- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- (3) Vereinsmitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Alles weitere regelt die Ehrungsordnung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (5) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich an das Postfach 1562, 61105 Bad Vilbel oder per E-Mail an mitglieder@fch-massenheim.de erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (7) Darüber hinaus kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Mitglieder ausschließen, die trotz zweimaliger Mahnung an die E-Mail-Adresse oder die zuletzt bekannte Postadresse länger als vier Monate mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug sind.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern steht das Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins zu.
- (2) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Eltern oder sorgeberechtigte Personen dürfen nicht in Vertretung für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei Abstimmungen oder Wahlen teilnehmen.



(3) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- die Vereinssatzung anzuerkennen und zu befolgen,
- die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen,
- das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und Schäden umgehend dem Vorstand zu melden
- die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten,
- die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei ihren sportlichen Aktivitäten zu beachten,
- Änderungen der im Antrag auf Mitgliedschaft übermittelten persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge, Gebühren und erforderlichenfalls Umlagen erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Vorstand.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Aufnahme in den Verein, zur Deckung von mitgliedsabhängigen Gebühren von Verbänden und bei Inanspruchnahme besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Das Nähere regelt die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstands geleitet. Auf Vorschlag des Vorstands kann ein Mitglied als gesonderter Versammlungsleiter bestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und durchzuführen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit



der Bekanntmachung der Einladung. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Diese Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (5) Auf Antrag des Vorstands oder wenn mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (6) Ordnungsgemäße Einladung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage, den örtlichen Infokästen des Vereins und Aushang im Vereinsheim.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Beschlussfassung über Anträge,
- (2) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren
- (3) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- (4) Entlastung des Vorstandes,
- (5) Wahl der Kassenprüfer,
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (7) Entscheidungen über die Widersprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- (8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- (9) Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
- (10) Vorherige Zustimmung bei Investitionen oder Maßnahmen von finanzieller Bedeutung, die ein Volumen von 50.000 € überschreiten, sowie für die Vermietung oder Verpachtung des Vereinslokals mit einer festen Laufzeit von mehr als 12 Monaten.

§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Der Versammlungsleiter benennt einen Protokollführer und lässt sich von der Mitgliederversammlung die Tagesordnungspunkte bestätigen.
- (2) Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ein Wahlausschuss von mindestens zwei aus der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern gebildet, der die



Wahlen durchführt und über die Gültigkeit der Stimmen mehrheitlich entscheidet sowie das Wahlergebnis feststellt.

- (3) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer wird in geraden Jahren und ein Kassenprüfer wird in ungeraden Jahren gewählt, sodass sich die Wahlperioden der zwei Kassenprüfer überschneiden. Endet die Mitgliedschaft eines Kassenprüfers in der laufenden Wahlperiode, so kann der verbleibende Kassenprüfer aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode einen neuen Kassenprüfer benennen und hinzuziehen. Der hinzugezogene Kassenprüfer hat die gleichen Rechte und Pflichten.
- (4) Abstimmungen (Beschlüsse oder Wahlen) erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, geheim abzustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) Vorstand Allgemeine Verwaltung
 - (b) Vorstand Alte Herren
 - (c) Vorstand Finanzen
 - (d) Vorstand Jugend
 - (e) Vorstand Kommunikation, Sponsoring, Öffentlichkeitsarbeit
 - (f) Vorstand Liegenschaftsverwaltung
 - (g) Vorstand Senioren
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 10 (1) der Satzung. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Für bestimmte Angelegenheiten kann durch den Vorstand ein Vorstandsmitglied für alleine vertretungsberechtigt erklärt werden.



- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, ehrenamtlich.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Festsetzung der Höhe von Gebühren.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Neuwahlen werden wie folgt geregelt:
- | | |
|--|------------------------|
| In geraden Jahren: | In ungeraden Jahren: |
| - Vorstand Allgemeine Verwaltung | - Vorstand Finanzen |
| - Vorstand Liegenschaftsverwaltung | - Vorstand Jugend |
| - Vorstand Senioren | - Vorstand Alte Herren |
| - Vorstand Kommunikation, Sponsoring,
Öffentlichkeitsarbeit | |
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (7) Ein Mitglied des Vorstands lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (8) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Der Vorstand kann im Rahmen der Erfordernisse des Vereins etwaige weitere Personen, Mitarbeiter oder externe Dritte zur weiteren Unterstützung beauftragen.

§ 11 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
- Beitrags-, Gebühren- und Umlagenordnung
 - Ehrungsordnung
- (2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen. Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Finanzwesen

- (1) Der Vorstand Finanzen ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.



- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern die Unterlagen zu den Kassengeschäften vor.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Leistungen für den Verein entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG in Anspruch genommen werden können. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben. Im Weiteren ist nur der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern/Übungsleiterinnen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstand.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten und die Aufwendungen vorab vom Vorstand genehmigen zu lassen.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, maximal in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

§ 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der DSGVO, des BDSG, dieser Satzung und den Satzungen der Sportfachverbände, denen der Verein angehört. Der Vorstand regelt das Nähere in einer Datenverarbeitungsrichtlinie, die auf der Homepage des Vereins unter www.fch-massenheim.de/datenschutz/ zu veröffentlichen ist.

§ 15 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.



- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Vilbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Massenheim zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts wirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.